

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Siemens Schweiz AG für Werke und Leistungen im Bereich Real Estate

(Version 01.2021)

### 1. Allgemeines

- 1.1 In diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachstehend „AVB“) werden die generellen Bedingungen festgelegt, die bei Werkverträgen zwischen der Siemens Schweiz AG („Siemens“) und Unternehmern („Unternehmer“) zur Anwendung gelangen.
- 1.2 Der Werkvertrag mit diesen AVB kommt durch Unterzeichnung des Einzelvertrages durch beide Parteien oder bei Fehlen eines Einzelvertrages durch Unterzeichnung der Bestätigung zur SAP-Bestellung zu Stande.

### 2. Bestandteile des Werkvertrages und deren Rangordnung

- 2.1 Bestandteile des Werkvertrages sind die folgenden Dokumente mit der Rangordnung in der entsprechenden Reihenfolge, wobei die oberen Dokumente den unteren vorgehen:
  1. Einzelvertrag sofern vorhanden
  2. SAP-Bestellung mit Bestätigung
  3. Bauprogramm, Pläne und Beilagen sofern zusätzlich vereinbart
  4. Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Siemens Schweiz AG für Werke und Leistungen im Bereich Real Estate
  5. Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten: Norm SIA 118 (2013)
  6. SRE Cross-selling Initiative (Verwendung von Siemens Produkten)
- 2.2 Andere rechtliche und kommerzielle Vertragsbedingungen des Unternehmers (AGB, usw.) gelten für diesen Werkvertrag nicht. Verweise auf solche Vertragsbedingungen des Unternehmers im Angebot oder in Bestätigungsschreiben sind unbeachtlich.

### 3. Lieferungen und Leistungen des Unternehmers

- 3.1 Liefert der Unternehmer Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen «Liste Deklarationspflichtiger Stoffe» (<https://www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list>) aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B REACH, RoHS), hat der Unternehmer diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte in der Internetdatenbank BOMcheck ([www.BOMcheck.net](http://www.BOMcheck.net)) zu deklarieren.

Jegliche Produkte, die deklarationspflichtige Stoffe, Batterien oder Akkumulatoren enthalten, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Siemens versendet werden, andernfalls gelten solche Produkte als mangelhaft.

Sodann garantiert der Unternehmer, dass die gelieferten Produkte keine radioaktiven Kontaminationen aufweisen, die ein Zehntel der jeweils gültigen Konzentrations-Freigrenzen der Basic Safety Standards der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEA) überschreiten.

### 4. Termine

- 4.1 Bauprogramme sowie die darin enthaltenen Leistungsangaben, welche vor Vertragsabschluss mit dem Unternehmer bereinigt wurden, sind verbindlich und können nur durch schriftliche Zustimmung von Siemens abgeändert werden.
- 4.2 Sollte der Unternehmer seine Arbeiten nicht gemäss Terminplan beginnen können, weil der Baufortschritt oder Vorbereitungsmaßnahmen von Siemens dies nicht erlauben, bleibt der Unternehmer gleichwohl an diesen Vertrag gebunden und hat die Arbeit unverzüglich nach den Weisungen von Siemens aufzunehmen. Die Termine gemäss Terminplan verschieben sich diesfalls entsprechend dem verspäteten Beginn der Arbeiten.

### 5. Organisation

- 5.1 Sämtliche Mitteilungen unter diesem Vertrag haben zur Wirksamkeit an die im Einzelvertrag oder bei Fehlen eines Einzelvertrages an die in der bestätigten SAP-Bestellung genannten Kontaktpersonen zu erfolgen.
- 5.2 Der Unternehmer wird ausser eigenen Mitarbeitern keine Dritten beiziehen. Der Unternehmer verpflichtet sich, allfällige Subunternehmer nur nach erteilter Zustimmung durch SIEMENS beizuziehen. Der Unternehmer und seine für Siemens tätigen Mitarbeiter geniessen auch bei einer vorübergehenden Tätigkeit bei Siemens keinen Versicherungsschutz durch Siemens.
- 5.3 Soweit Mitarbeiter des Unternehmers vorübergehend bei Siemens tätig sind, haben diese die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und die Hausordnung zu beachten.

### 6. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Der Unternehmer entrichtet für die vertraglichen Leistungen die vereinbarte feste Gesamtvergütung. Der Unternehmer stellt die entsprechenden, prozentualen Anteile der Gesamtvergütung zum Zeitpunkt und in der Höhe gemäss Einzelvertrag oder bei Fehlen eines

Einzelvertrages in der Höhe gemäss bestätigter SAP-Bestellung in Rechnung.

- 6.2 Soweit für bestimmte Unterstützungsleistungen eine Vergütung nach Aufwand vereinbart ist (Regiearbeiten), ist der Leistungsnachweis auf der Basis von Regierapporten (Wochenrapport) zu erbringen, die der Unternehmer jeweils vorgängig mit Siemens abzustimmen hat. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich und bedarf vor der Ausführung der schriftlichen Bestätigung durch Siemens. Die Freigabe der Regierapporte kommt nicht automatisch einer Zustimmung der Mehrkosten gleich. Sämtliche Wochenrapporte sind durch Siemens zu unterzeichnen. Nicht unterzeichnete Wochenrapporte können nicht verrechnet werden.
- 6.3 Es wird generell keine Teuerung ausgerichtet (gilt sowohl beim Pauschalpreis wie auch bei den Leistungen in Regie).
- 6.4 Mit Bezahlung der Vergütung sind alle Leistungen des Unternehmers für die einwandfreie Vertragserfüllung an Siemens vollumfänglich abgegolten (einschliesslich der Kosten für Verpackung, Transport, Montage, Installation und Mitwirkung bei der Abnahme).
- 6.5 Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 90 Tage rein netto nach Rechnungseingang bei Siemens. Die Rechnungseingabe hat elektronisch per PDF-Dokument zu erfolgen.
- 6.6 Der Unternehmer kann seine Forderungen gegen Siemens nur abtreten, wenn Siemens schriftlich zugestimmt hat. Siemens wird seine Zustimmung nur aus zureichenden Gründen verweigern.

### 7. Abnahme

- 7.1 Gegenstand der Abnahme ist das von Siemens bestellte vollendete Werk. Die Parteien können die gesonderte Abnahme von einzelnen, in sich geschlossenen Werkteilen schriftlich vereinbaren (Teilabnahme). Bei Teilabnahmen bleibt die spätere Abnahme des kompletten Werkes jedoch immer vorbehalten.
- 7.2 Die Anzeige der Abnahmebereitschaft an Siemens erfolgt schriftlich durch den Unternehmer.
- 7.3 Zeigen sich bei der Abnahme wesentliche Mängel gemäss Norm SIA 118 Art. 161 gewährt Siemens dem Unternehmer eine angemessene Nachfrist, um das Werk erneut zur Abnahme zu melden.

### 8. Betriebshaftpflichtversicherung

- 8.1 Der Unternehmer bestätigt, eine Betriebshaftpflichtversicherung zu haben und während der ganzen Dauer der Ausführung der Arbeiten aufrecht zu halten, die seine Haftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen im Umfang von CHF 2 Mio. und ohne unübliche Haftungsausschlüsse deckt.
- 8.2 Eine entsprechende Bestätigung (Versicherungszertifikat) der Betriebshaftpflichtversicherung wird der Unternehmer Siemens spätestens mit Annahme der SAP-Bestellung oder Unterzeichnung eines Einzelvertrages aushändigen. Die Leistung der Versicherungssumme im Schadenfall enthebt den Unternehmer nicht von weitergehenden Schadenersatzpflichten.

### 9. Veröffentlichungen und Geheimhaltung

- 9.1 Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes ist nur mit schriftlicher Bewilligung von Siemens gestattet.
- 9.2 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulich sind und die sie im Rahmen der Zusammenarbeit unter diesem Vertrag voneinander erhalten, Dritten weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen und sie überdies nur für diesen Vertrag und keinesfalls für andere gewerbliche Zwecke zu verwenden. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeiter. Diese Geheimhaltungspflicht dauert 5 Jahre über das Ende dieses Vertrages hinaus.

### 10. Erfüllungs- und Bestimmungsort, Gefahrtragung

- 10.1 Erfüllungs- und Bestimmungsort ist die Baustelle gemäss Einzelvertrag oder bei Fehlen eines Einzelvertrages gemäss bestätigter SAP-Bestellung.
- 10.2 Die Gefahrtragung geht mit Abnahme des kompletten Werkes auf Siemens über.

### 11. Änderungen und Ergänzungen der Norm SIA 118

Die SIA Norm 118 (Ausgabe 2013) wird wie folgt geändert:

- 11.1 Art. 21 Rangordnung der Vertragsbestandteile  
Art. 21 wird ersatzlos gestrichen. Siehe Rangordnung in Ziff. 2.1 dieser AGB.

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Siemens Schweiz AG für Werke und Leistungen im Bereich Real Estate (Version 01.2021)

- 11.2 Art. 98 Konventionalstrafen und Prämien  
Art. 98 wird wie folgt ersetzt:  
„Der Unternehmer gerät bei der Überschreitung der vereinbarten Termine ohne Weiteres in Verzug, bei Überschreitung anderer definierter Meilensteine nach schriftlicher Mahnung. Der Abnahmetermine ist eingehalten, wenn die Abnahme bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen konnte. Für den Fall, dass der Unternehmer in Verzug gerät, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 1 % des Wertes der verzögerten Leistung je angebrochene Woche Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 10 % der Gesamtvergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die verspätet erbrachte Leistung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Unternehmer nicht von den anwendbaren vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet. Wenn Siemens auf Grund des Verzugs vom Vertrag zurücktritt, ist die Konventionalstrafe im maximalen Umfang geschuldet.“
12. **Nutzungsrechte, Rechte an Entwicklungsergebnissen, Open Source Software**  
Der Unternehmer gewährt uns das weltweite, zeitlich unbegrenzte, nicht ausschliessliche, übertragbare Recht zur Nutzung der in der Leistung enthaltenen Standardsoftware. Der Unternehmer garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und stellt uns bei allfälligen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte frei.
- 12.1 Soweit aus der Leistungserbringung Konstruktions- oder Entwicklungsergebnisse hervorgehen, stehen uns im Falle eines Konstruktions- oder Entwicklungsauftrags das geistige Eigentum und die ausschliessliche Nutzung daran uneingeschränkt zu. Die Konstruktionen und Entwicklungen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht noch für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.
- 12.2 Der Unternehmer hat uns rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen Open Source Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL, LGPL oder MIT Lizenz). Enthalten die Lieferungen Open Source Komponenten, so hat der Unternehmer die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie uns alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die wir zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigen. Insbesondere muss der Unternehmer uns unverzüglich nach Auftragsbestätigung Folgendes liefern:
- Ein Dokument mit einer Auflistung aller enthaltenen Open- Source Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise mit angemessener Gliederung und Inhaltsverzeichnis, sowie
  - den vollständigen Quelltext der verwendeten Open-Source Software einschließlich Skripten und Informationen zur Generierungsumgebung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen.
- 12.3 Der Unternehmer informiert uns rechtzeitig, spätestens bei Auftragsbestätigung schriftlich, falls vom Unternehmer verwendete Open Source Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf unsere Produkte auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom Unternehmer verwendeten Open Source Komponenten verlangen, dass unsere Produkte oder von diesen abgeleiteten Werken nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen. Ist dies der Fall, sind wir berechtigt, die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der vollständigen Information zu widerrufen.
13. **Verhaltenskodex**
- 13.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere solche des Hersteller- und Bestimmungslandes einzuhalten. Er wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt in jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Vertragspartnern bestmöglich fördern und einfordern. Verstösst der Unternehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist Siemens unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
14. **Vorbehaltsklausel**
- 14.1 Die Vertragserfüllung durch Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
15. **Informationssicherheit /Cybersecurity**
- 15.1 Der Unternehmer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Unternehmers sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.
- 15.2 Betrieb des Unternehmers“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 15.3 Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder Chipsätze beinhalten:
- 15.3.1 wird der Unternehmer angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode oder sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;
  - 15.3.2 wird der Unternehmer für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;
  - 15.3.3 wird der Unternehmer uns eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;
  - 15.3.4 sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Unternehmer uns in angemessener Weise unterstützen wird;
  - 15.3.5 wird der Unternehmer uns einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.
- 15.4 Der Unternehmer wird uns unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Unternehmers oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit wir hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen sind.
- 15.5 Der Unternehmer wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterlieferanten und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 15 entsprechen.
- 15.6 Auf Anforderung von uns wird der Unternehmer seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 15 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.
16. **Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Aussenhandelsdaten**
- 16.1 Der Unternehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts („Aussenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Aussenwirtschaftsrecht nicht der Unternehmer, sondern Siemens oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- Der Unternehmer hat Siemens spätestens jedoch 2 Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die Siemens zur Einhaltung des Aussenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein-, und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschliesslich der Export Classification Number gemäss der U.S. Commerce Control List (ECCN).

- die statistische Zolltarifnummer gemäss der aktuellen Wareneinteilung der Aussenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von Siemens gefordert, Unternehmererklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Unternehmen) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Unternehmen).

Verletzt der Unternehmer seine Pflichten nach Ziff. 15 trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Siemens hieraus entstehen, es sei denn, der Unternehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

## **17. Offenlegung der Geschäftsverbindung und von Daten und Informationen**

- 17.1 Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Unternehmer und dessen Hilfspersonen auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen. Alle diese Angaben und Informationen dürfen darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für Siemens-interne Prüf- und/oder Aufsichts-Zwecke sowohl der Siemens AG wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offen gelegt werden; dies stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.

## **18. Änderungen**

- 18.1 Änderungen des Vertrages oder von dessen Bestandteilen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 18.2 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

## **19. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

- 19.1 Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980, anwendbar.
- 19.2 Gerichtsstand für Siemens und den Unternehmer ist Zürich. Siemens ist jedoch berechtigt, den Unternehmer auch an seinem Sitz zu belangen.